

## **Aufbewahrung von Unterlagen - insbesondere Kontoauszügen -**

Vor allem die unternehmerisch tätigen Steuerpflichtigen unterliegen einer erweiterten Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung steuerlicher Sachverhalte u.a. auch dergestalt, als dass sie nicht nur entsprechende Aufzeichnungen zu führen, sondern auch die diesen zugrunde liegenden Unterlagen zu archivieren haben. Dabei gelten für die verschiedenen Arten von Unterlagen unterschiedliche Archivierungsfristen. Grundsätzlich ist man mit Beachtung einer 10-jährigen Archivierung, rechnend ab dem 31.12. des Jahres, in dem man die Steuererklärung für das zu archivierende Jahr beim Finanzamt eingereicht hat, auf der sicheren Seite.

Im Zeitalter der elektronischen Medien stellt sich dabei naturgemäß auch die Frage nach Art und Form der Belegaufbewahrung. So ist nicht zwangsläufig vorgeschrieben, dass die Unterlagen in Papierform archiviert werden müssen; möglich ist auch eine digitale Speicherung oder Archivierung via Mikrofiche. Die zu beachtende Voraussetzung ist, dass die Unterlagen – beispielsweise für Zwecke einer Betriebsprüfung – entsprechend lesbar gemacht werden können.

Dabei stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, was als zu archivierende Unterlage gilt. Insbesondere im Fall eines Bankkontos ist dies der (Original-) Kontoauszug selbst; ein von der Bank beispielsweise im Rahmen des Onlinebanking elektronisch übermittelter Kontoauszug erfüllt dabei nicht die gesetzlichen Anforderungen. Vielmehr handelt es sich bei letztgenannter Ausführung um ein originär digitales Dokument, das die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Archivierung der Inhalts- und Formatierungsdaten auf einen maschinell auswertbaren Datenträger in der Regel nicht erfüllt. Insofern ist es zwingend notwendig, sich auch bei Nutzung des Onlinebanking-Verfahrens von der Bank einen Kontoauszug in Papierform – beispielsweise monatlich – übersenden zu lassen oder sich selbst am Kontoauszugdrucker der Bank auszudrucken. Nur ein solcher Originalkontoauszug entspricht den Aufbewahrungspflichten, worauf gerade in jüngster Zeit wegen der zunehmenden Bedeutung des Onlinebanking und ähnlichen Verfahren von der Finanzverwaltung verstärkt hingewiesen wird.

Von der Aufbewahrungsverpflichtung sind private Unterlagen zwar üblicherweise nicht betroffen; dennoch kann es auch hierzu partiell gesetzliche Verpflichtungen geben: so sind beispielsweise die Unterlagen zur Beschäftigung einer privaten Haushaltshilfe entsprechend aufzubewahren. Auch den Privatbereich betreffende Handwerkerrechnungen müssen (mindestens 2 Jahre) aufbewahrt werden.

Insgesamt sollte der Steuerpflichtige die ihm gegebenenfalls obliegende Verpflichtung zur Belegaufbewahrung nicht als belastende Notwendigkeit ansehen; vielmehr bietet eine entsprechende Dokumentation auch die Möglichkeit, im eigenen Interesse – rückwirkend – positiv argumentieren zu können, indem man beispielsweise belastende Vorwürfe durch die Beibringung entsprechender Unterlagen zum eigenen Vorteil entkräften kann.